

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch den Landrat, Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

- im Folgenden: Landkreis -

und

der Samtgemeinde Bersenbrück, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

- im Folgenden: Kreisangehörige Kommunen -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Präambel

Die kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Osnabrück nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis als öffentlichem Jugendhilfeträger die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr. Die Einzelheiten zu diesen Aufgabenfeldern sind bisher in getrennten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen geregelt. Insbesondere seit Einführung des Rechtsanspruches auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab Vollendung des 1. Lebensjahres zum 01.08.2013 und aufgrund gesamtgesellschaftlicher Veränderungen haben sich die Betreuungsbedarfe im Landkreis Osnabrück stark erhöht.

Um eine optimale Aufgaben- und gerechte Kostenverteilung zu erreichen, soll die vorliegende Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.2017 die bestehenden vertraglichen Regelungen ersetzen. Durch die erhöhte und zukünftig pauschale Förderung auf Grundlage von Kinderzahlen sollen in den kreisangehörigen Kommunen annähernd identische Bildungs-, Förder- und Betreuungsbedingungen im Sinne des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) geschaffen werden.

§ 1

Aufgabenbeschreibung

(1) Die kreisangehörigen Kommunen nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung sind die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze, die Satzungen des Landkreises sowie die entsprechenden fachaufsichtlichen Regelungen des Landkreises zur Ausgestaltung der Tagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen zu beachten. Dabei sind insbesondere die festgelegten Stundensätze für Tagespflegepersonen einzuhalten.

Das Einverständnis des Landkreises mit der Aufgabenwahrnehmung durch eine Samtgemeinde bezieht sich grundsätzlich nur auf eine Wahrnehmung durch diese.

Sollen die Aufgaben bzw. ein Teilbereich durch Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde wahrgenommen werden, bedarf dies einer durch die jeweilige Samtgemeinde gesondert einzuholenden Einverständniserklärung des Landkreises. Soweit das Einverständnis durch den Landkreis erteilt wird, ist der Vertrag sowohl von der entsprechenden Samtgemeinde als auch den Mitgliedsgemeinden zu unterschreiben. Die konkrete Finanzmittelverteilung ist im Innenverhältnis zwischen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden zu regeln.

Die Planungsverantwortung (§ 3) sowie die Qualitätssicherung (§ 4) bleiben als dem Landkreis als Jugendhilfeträger durch Gesetz zugewiesene Aufgaben von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Die kreisangehörigen Kommunen gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Anspruch der Kinder auf einen Betreuungsplatz aus den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie der Bedarfsplanung des Landkreises ergeben.

Sie tragen Sorge für die Vermittlung von Kindern in ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot, insbesondere in eine geeignete Kindertageseinrichtung oder zu einer geeigneten Tagespflegeperson.

(3) Die kreisangehörigen Kommunen nehmen alle verwaltungsrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Tagespflegeleistungen wahr. Der Landkreis stellt über die Fachaufsicht eine gleichmäßige Bearbeitung im Kreisgebiet sicher und berät die kreisangehörigen Kommunen in Zweifelsfragen.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Landkreises über die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wirken die kreisangehörigen Kommunen mit, indem sie die persönliche Geeignetheit von Tagespflegepersonen sowie die Räumlichkeiten der Tagespflege überprüfen und gegenüber dem Landkreis eine Stellungnahme abgeben.

(5) Die kreisangehörigen Kommunen setzen die Kostenbeiträge für Tagespflege entsprechend der Satzung des Landkreises fest und treffen die Entscheidung über den Erlass von Kostenbeiträgen. Die festgesetzten Elternbeiträge werden durch die kreisangehörigen Kommunen vereinnahmt und verbleiben dort. Eine Anrechnung auf die Förderung nach § 7 erfolgt nicht.

(6) Die kreisangehörigen Kommunen entscheiden außerdem über die Übernahme von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bei der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten.

(7) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezieht sich nicht auf Sonderkindergärten, Schulkindergärten, Sozialpädagogische Horte, Niederschwellige Nachmittagsbetreuung an Grundschulen sowie Kindertagespflege aus Gründen der Vermeidung von Hilfen zur Erziehung.

§ 2 Rechtsstreitigkeiten

Ansprüche gemäß §§ 22 bis 24 sowie §§ 74 und 74a SGB VIII bestehen auch bei der einvernehmlichen Wahrnehmung der Aufgaben durch die kreisangehörigen Kommunen gegenüber dem Landkreis und werden im gegebenen Fall gerichtlich ihm gegenüber geltend gemacht.

Der Landkreis wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit der betroffenen kreisangehörigen Kommune führen.

Sofern in den Prozessen eine weitergehende Verpflichtung des Landkreises ausgeurteilt werden wird, stellen die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der in § 1 übernommenen Pflichten den Landkreis im Innenverhältnis frei und erstatten etwaige Prozesskosten.

§ 3 Bedarfsplanung

(1) Der Landkreis ist aufgrund des Anspruches auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gesetzlich verpflichtet, eine detaillierte Bedarfsplanung zu erstellen. Die Zuständigkeit für diese Planung wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

(2) Die kreisangehörigen Kommunen teilen dem Landkreis die für die Planung erforderlichen Daten bis zum 15.11. eines jeden Jahres mit. Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Informationen werden jeweils durch Rundschreiben festgelegt.

§ 4 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Der Aufgabe der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kommt eine hohe Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat in §§ 22a und 79a SGB VIII die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung dem Jugendhilfeträger auferlegt. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer engen Zusammenarbeit und regelmäßigen Abstimmung. Einzelheiten zur Zusammenarbeit werden zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen außerhalb dieser Vereinbarung festgelegt.

Die Entscheidungsbefugnis im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung liegt beim Landkreis als Jugendhilfeträger.

§ 5 Landesförderung für Kindertagespflege

Die kreisangehörigen Kommunen verpflichten sich sowohl zum Zwecke der Antragsstellung für eine Zuwendung zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (Landesförderung) als auch zum korrekten Nachweis der Mittelverwendung dieser Förderung die Anzahl der tätigen Tagespflegepersonen mit ihrer Qualifikation und die Anzahl der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden, aufgeteilt nach Betreuungsstunden für unter 3-jährige und über 3-jährige Kinder, an den Landkreis zu melden. Außerdem sind

Ausgaben für fachlich-pädagogische Beratung und für Fortbildung und Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen nachzuweisen.

Einzelheiten zu Inhalt, Stichtagen und Umfang der notwendigen Informationen teilt der Landkreis per Rundschreiben mit.

Sollte eine verspätete Meldung zu einer Kürzung der Landesförderung führen, so wird für die entsprechende Kommune ein Betrag in Höhe der anteiligen Landesförderung des Vorjahres bei der Förderung nach § 7 in Abzug gebracht.

§ 6

Übernahme der Elternbeiträge

(1) Den kreisangehörigen Kommunen werden die Kosten für die Erfüllung der Aufgabe „Übernahme von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII“ nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 erstattet. Eine Verrechnung mit der Kostenbeteiligung nach § 7 erfolgt nicht.

(2) Die nach den Vorgaben des § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommenen Elternbeiträge für den Bereich von Kindertagesstätten werden den kreisangehörigen Kommunen zunächst im Rahmen von jährlich vier Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erstattet. Die Abschlagszahlungen verstehen sich als Vorauszahlungen und betragen jeweils ein Viertel der Gesamtausgaben der von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune nach § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommenen Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten des Vorjahres. Bis zum 15.01. eines Jahres wird von den kreisangehörigen Kommunen das Jahresergebnis des Vorjahres sowie die Anzahl der im Vorjahr beendeten und der am 31.12. des Vorjahres laufenden Fälle mitgeteilt. Auf dieser Grundlage erfolgt bezüglich der zunächst geleisteten Vorauszahlungen nachträglich eine Spitzabrechnung. Überzahlungen werden mit der ersten Abschlagszahlung des Jahres verrechnet, Nachzahlungen werden erstattet.

(3) Den kreisangehörigen Kommunen wird zur Erfüllung der Aufgabe „Übernahme von Elternbeiträgen für den Bereich von Kindertagesstätten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII“ ein Personal- und Sachkostenbudget im Umfang von insgesamt 2 ½ A-7-Stellen zuzüglich eines zehnprozentigen Sachkostenzuschusses zur Verfügung gestellt. Dieses Budget richtet sich nach den jährlich erscheinenden KGST-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

(4) Die Auszahlung dieses Budgets nimmt der Landkreis zusammen mit den vierteljährlichen Abschlagszahlungen nach Abs. 2 vor. Dazu wird pro Quartal ein Viertel des Gesamtjahresbudgets für Personal- und Sachkosten zur Verfügung gestellt. Dieses wird auf die einzelnen kreisangehörigen Kommunen entsprechend dem Verhältnis der nach Abs. 2 Satz 3 mitgeteilten Fallzahlen der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zur entsprechenden Gesamtfallzahl aller kreisangehörigen Kommunen im Vorjahr verteilt. Eine Ausgleichszahlung, wie sie in Abs. 2 Satz 5 vorgesehen ist, findet nicht statt.

Das Personal- und Sachkostenbudget wird jeweils zum 01.01. eines Jahres auf der Basis der zu diesem Stichtag aktuellen KGST-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ fortgeschrieben.

§ 7 Regelungen zur Finanzierung

(1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit folgenden Gesamtbeträgen:

2017:	24.700.000 €
2018:	25.194.000 €
2019:	25.688.000 €
2020:	26.182.000 €
2021:	26.676.000 €
2022:	27.170.000 €

Ergänzend dazu wird sich der Landkreis in 2017 einmalig mit zusätzlichen 5.000.000 € an den o. g. Kosten beteiligen.

Die Gesamtförderung für das Jahr 2017 (ohne Zusatzförderung) errechnet sich aus der finanziellen Leistung des Landkreises für Kindertagespflege im Jahr 2016 in Höhe von 5,9 Mio. € und weiteren 18,8 Mio. € für institutionelle Kinderbetreuung.

(2) Die Mittel werden auf die kreisangehörigen Kommunen pauschal nach der Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahren (Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) verteilt.

Zur Ermittlung des pro-Kind-Betrages werden die in Absatz (1) genannten Beträge dazu durch die Gesamtanzahl der Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahren im Landkreis Osnabrück geteilt.

Der auf die einzelne kreisangehörige Kommune entfallende Betrag berechnet sich durch Multiplikation des pro-Kind-Betrags mit der Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahren der in der jeweiligen kreisangehörigen Kommune. Maßgeblich für die Anzahl der Kinder sind die Bevölkerungsbestandsdaten aus dem Einwohnerwesen der kreisangehörigen Kommunen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Berücksichtigt werden nur Personen, die entweder mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der jeweiligen Kommune gemeldet waren.

Dabei finden die in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen untergebrachten Personen keine Berücksichtigung.

(3) Abweichend von Absatz (2) erfolgt die Verteilung der Mittel im Übergangszeitraum von 2017 bis 2019 nach den Regelungen in der **Anlage, die Gegenstand dieses Vertrages sind**.

Damit wird einem schrittweisen Übergang von belegungsorientierten Kriterien hin zu einer Verteilung nach Kinderzahlen Rechnung getragen.

(4) Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten. Die erste Rate wird ausgezahlt, sobald die der Berechnung zugrunde liegenden Bevölkerungsbestandsdaten aus dem Einwohnerwesen der kreisangehörigen Kommunen vom 31.12. des Vorjahres vollständig vorliegen, frühestens zum 20.03. des Jahres. Die weiteren Auszahlungen erfolgen zum 20.06., 20.09. und 20.12. des Jahres. Vor der ersten Auszahlung wird der Landkreis jeder kreisangehörigen Kommune den sie betreffenden Gesamtbetrag mitteilen.

(5) Im Jahr 2017 auf Grundlage der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie auf Grundlage der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Kindertagespflege bereits durch den Landkreis ausgezahlte Förderungen werden auf die Kostenbeteiligung nach § 7 angerechnet. In 2017 erfolgt die Auszahlung in einer Summe bis zum Ende des

laufenden Jahres. Voraussetzung ist, dass alle Kommunen die Vereinbarung unterzeichnet haben.

§ 8 **Inkrafttreten und Vertragsdauer**

(1) Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2017 und ist bis zum 31.12.2022 befristet. Die im Jahre 2013 geschlossene Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie die im Jahre 2007 geschlossene Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden durch diese Vereinbarung mit Gültigkeit vom 01.01.2017 ersetzt.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung erst in Kraft tritt, wenn alle kreisangehörigen Kommunen sowie der Landkreis diese rechtsverbindlich unterschrieben haben.

(3) Bis zum 30.09.2022 findet zwischen den Vertragspartnern eine gemeinsame Revision der Vereinbarung statt. Diese bezieht sich insbesondere auf die Festlegungen in § 7 zur finanziellen Beteiligung des Landkreises. Die Parteien gehen davon aus, dass im Hinblick auf diese Revision eine einvernehmliche Vereinbarung für die Zukunft getroffen wird.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine angemessene Anpassung der Regelungen zur Finanzierung zu verhandeln, wenn sich aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen die finanziellen Rahmenbedingungen für die übernommenen Aufgaben erheblich ändern, ohne dass gleichzeitig ein entsprechender Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen der Gemeinden erfolgt. Das gleiche gilt, wenn sich die finanziellen Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen des Landkreises erheblich ändern, ohne dass gleichzeitig ein Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen der Gemeinden erfolgt. Im Übergangszeitraum bis zum 31.12.2019 sind als Basiswerte, von denen sich ggf. eine erhebliche Abweichung im Sinne dieses Absatzes ergeben könnte, die in § 7 Abs.1 S. 3 genannten Rechengrößen anzusehen. Ab dem Jahr 2020 ist als dahin gehender Basiswert der Betrag der jeweiligen Gesamtförderung nach § 7 Abs. 1 S. 1 anzusehen.

(5) Die Vertragsparteien streben eine dauerhafte Vereinbarung an. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung besteht nur unter den Voraussetzungen des § 59 SGB X. Die Kündigung einer oder mehrerer kreisangehöriger Kommunen lässt das zwischen den übrigen Vertragsbeteiligten bestehende Vertragsverhältnis unberührt. Eine Kündigung des Landkreises führt jedoch zur Auflösung des Vertragsverhältnisses.

§ 9 **Loyalitätsklausel**

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine in den finanziellen Auswirkungen ihr nach Möglichkeit gleich kommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.

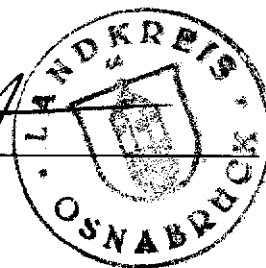
Sollte bei Abschluss des Vertrages ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre, oder sollte durch sonstige unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages wesentlich geändert werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, die vorhandenen oder dann entstehenden Vertragslücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- oder Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Bersenbrück, den 27.11.2017 Osnabrück, den 22. NOV. 2017

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindebürgermeister

Landrat



Anlage: Übergangsmodell nach § 7 Absatz (3)

Die Verteilung der Mittel nach § 7 Absatz (1) erfolgt im Übergangszeitraum von 2017 bis 2019 nach den folgenden Kriterien:

2017: Der Gesamtbetrag pro kreisangehöriger Kommune ergibt sich aus der Summierung der Beträge nach 1., 2. und 3.:

1. **Auszahlungsbetrag** des Landkreises des Jahres 2016 an die kreisangehörigen Kommunen nach § 5 Absatz (1) der 2016 gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in **Kindertagespflege**.

Dies entspricht in Summe einem Betrag von 5.913.822 €.

2. **Auszahlungsbetrag** nach Anzahl der **belegten Plätze in Kindertagesstätten**, der sich wie folgt berechnet:

Der Betrag von (24.700.000 € – 5.913.822 € =) 18.786.178 € wird durch die Gesamtzahl der belegten Plätze in Kindertagesstätten zum Stichtag 01.11.2016 geteilt. Der sich daraus ergebende pro-Platz-Betrag wird mit der Anzahl der belegten Plätze in den Kindertagesstätten der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zum Stichtag 01.11.2016 multipliziert.

3. **Auszahlungsbetrag** aus der **einmaligen Sonderzahlung** in Höhe von 5.000.000 €, die sich wie folgt berechnet:

Die Mittel werden pauschal nach der Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahren verteilt. Die Ermittlung erfolgt in analoger Anwendung des § 7 Absatz (2).

2018: Der Gesamtbetrag pro kreisangehöriger Kommune ergibt sich aus der Summierung der Beträge nach 1., 2. und 3.:

1. **67 % des Auszahlungsbetrags** des Landkreises des Jahres 2016 an die kreisangehörige Kommune nach § 5 Absatz (1) der 2016 gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in **Kindertagespflege**.

Dies entspricht in Summe einem Betrag von 67 % von 5.913.822 €.

2. **Auszahlungsbetrag** nach Anzahl der **belegten Plätze in Kindertagesstätten**, der sich wie folgt berechnet:

67 % des Betrags von (25.194.000 € – 5.913.822 € =) 19.280.178 € wird durch die Gesamtzahl der belegten Plätze in Kindertagesstätten zum Stichtag 01.11.2017 geteilt. Der sich daraus ergebende pro-Platz-Betrag wird mit der Anzahl der belegten Plätze in den Kindertagesstätten der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zum Stichtag 01.11.2017 multipliziert.

3. **Auszahlungsbetrag** nach der Anzahl der **Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahren**, die sich wie folgt berechnet:

33 % des Betrags von 25.194.000 € werden durch die Gesamtanzahl der Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahren verteilt.

Die Ermittlung erfolgt in analoger Anwendung des § 7 Absatz (2).

2019: Der Gesamtbetrag pro kreisangehöriger Kommune ergibt sich aus der Summierung der Beträge nach 1., 2. und 3.:

1. **33 % des Auszahlungsbetrags** des Landkreises des Jahres 2016 an die kreisangehörigen Kommunen nach § 5 Absatz (1) der 2016 gültigen öffent-

lich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in **Kindertagespflege**.

Dies entspricht in Summe einem Betrag von 33 % von 5.913.822 €.

2. **Auszahlungsbetrag** nach Anzahl der **belegten Plätze in Kindertagesstätten**, der sich wie folgt berechnet:
33 % des Betrags von (25.688.000 € – 5.913.822 € =) 19.774.178 € wird durch die Gesamtzahl der belegten Plätze in Kindertagesstätten zum Stichtag 01.11.2018 geteilt. Der sich daraus ergebende pro-Platz-Betrag wird mit der Anzahl der belegten Plätze in den Kindertagesstätten der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zum Stichtag 01.11.2018 multipliziert.
3. **Auszahlungsbetrag** nach der Anzahl der **Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahren**, die sich wie folgt berechnet:
67 % des Betrags von 25.688.000 € werden durch die Gesamtanzahl der Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahren verteilt.
Die Ermittlung erfolgt in analoger Anwendung des § 7 Absatz (2).

Für den Anteil der Verteilung nach belegten Plätzen in den Jahren 2017 – 2019 gilt dabei Folgendes:

Jedes Kind, das mindestens einen genehmigten Krippen- oder Kindergartenplatz an fünf Tagen in der Woche mit einem Betreuungsumfang von mindestens 20 Wochenstunden in Anspruch nimmt, wird gefördert. Sollte ein vorgenannter Platz im Rahmen des Platzsharings von zwei Kindern belegt sein, so werden diese Kinder in der Abrechnung als ein Kind gezählt. Jedes Kind wird maximal einmal gezählt.

Die finanzielle Beteiligung des Landkreises bezieht sich auf Kinder, die ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises haben und im Landkreis gelegene Kindertageseinrichtungen besuchen (Landkreiskinder).